

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juli

1969

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	45	Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	47
<b>Kirchliches Gesetz:</b>		Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer (Zustimmung der Landessynode)	47
Vereinigung der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evang. Kirchenfonds	46	Stationsbeiträge für Kinder- und Krankenschwestern	47
<b>Verordnung:</b>		<b>Hinweis:</b>	
Vierte Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht	47	Choralvorspielfolge des Komponisten Kurt Boßler	48
<b>Bekanntmachungen:</b>			
Ordentliche Tagung der Bezirkssynoden 1969	47		

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Martin Kaufmann in Schopfheim (Obere Pfarrei), z. Z. noch in Hochstetten, zum Dekan für den Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. 10. 1969, Pfarrer Theodor Odewald in Lörrach (Johannespfarrei), z. Z. noch in Singen a. H. (Lutherpfarrei), zum Dekan für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. 10. 1969.

#### Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Werner Glöckler in Sinsheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Sinsheim mit Wirkung vom 1. 8. 1969.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Johann Eng in Mannheim (Krankenhaus-Seelsorgestelle I) zum Pfarrer der 2. Pfarrei in Mannheim-Vogelstang.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Rudolf Gräber in Badenweiler zum Pfarrer in Kürnbach bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht in Bretten, Pfarrer Helmut Pilder, z. Z. mit der Verwaltung der Pfarrei Wyhlen beauftragt, zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Martin Kaufmann in Hochstetten zum Pfarrer der Oberen Pfarrei in Schopfheim, Pfarrer Theodor Odewald in Singen a. H. (Lutherpfarrei) zum Pfarrer der Johannespfarrei in Lörrach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard B aust in Eutingen zum Pfarrer in Göbrichen, Pfarrer Dr. theol. Frank Schnutenhaus in Mannheim-Rheinau (Martinskirche) zum Pfarrer der Nordpfarrei der Johanniskirche in Mannheim, Pfarrer Heinrich Wittstock, z. Z. mit der Verwaltung der Pfarrei Tutschfelden beauftragt, zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Andreas Birkner, z. Z. mit der Verwaltung der Krankenhaus-Seelsorgestelle III in Freiburg beauftragt, zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrer Hans Rave in Staufen zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Müllheim als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Karl Stöcklin in Freiburg (Kreuzpfarrei) zum planmäßigen Religionslehrer am Wirtschaftsgymnasium in Lörrach als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Dr. jur. Reinhard Wever in Engen zum Pfarrer der Krankenhaus-Seelsorgestelle I in Mannheim.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Eingestellt:

Gerhard Lanzemberger in Wuppertal-Barmen (Johanneum) als Pfarrdiakon in Laufenburg/Murg, Hans-Dieter Wiesener in Wuppertal-Barmen (Johanneum) als Pfarrdiakon in Todtnau (Sitz Schönau).

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag  
wegen Krankheit:**

Pfarrer Gerhard Hager, Leiter des Evang. Gemeindedienstes in Pforzheim, auf 1. 10. 1969, Missionar Emil Kaufmann in Treschklingen auf 1. 10. 1969.

**Nach Erreichen der Altersgrenze  
tritt in den Ruhestand:**

Kirchenoberbaurat Dipl.-Ing. Hermann Hampe beim Evang. Kirchenbauamt Baden — Außenstelle Heidelberg — auf 1. 7. 1969.

**Diensterledigungen**

**Engen**, Kirchenbezirk Konstanz.

Renoviertes und erweitertes Pfarrhaus wird frei.

**Eutingen**, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Neues Pfarrhaus wird frei.

**Hochstetten**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land  
Pfarrhaus wird frei.

**Mannheim-Rheinau, Pfarrei der Martinskirche**, Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrhaus wird frei.

**Singen a. H., Lutherpfarre**, Kirchenbezirk Konstanz  
Pfarrhaus wird frei.

**Staufen**, Kirchenbezirk Müllheim

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 31. Juli 1969** abends schriftlich hier eingegangen sein.

**Kirchliches Gesetz**

über die

**Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim  
mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Vom 4. Juli 1969

Die Landessynode hat am 17. April 1969 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim wird mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

(2) Der vereinigte Fonds führt die Bezeichnung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“.

**§ 2**

§ 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36 und 68) in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St.-Jakobs-Fonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vom 27. 9. 1963 (VBl. S. 56) und § 3 Absatz 2 i. d. F. vom 30. 3. / 5. 7. 1950 (VBl. S. 46) erhalten folgende Fassung:

**§ 2 Absatz 2:**

„Zu diesem Vermögen gehören insbesondere die Ansprüche auf Landeskirchensteuer und das Erträgnis hieraus, die der Landeskirche zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Geld- und Naturalleistungen, das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evan-

gelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.“

**§ 3 Absatz 2:**

„Die Verwaltung führt der Evangelische Oberkirchenrat selbst oder durch die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg als Bezirksverwaltungsstelle, deren Dienstvorstand oder dessen allgemein bestellter Stellvertreter durch Dienstanweisung für Rechtsgeschäfte allgemein oder für einzelne Rechtsgeschäfte besonders angewiesen oder bevollmächtigt werden.“

**§ 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. Juli 1969

**Der Landesbischof**  
Heidland

### Vierte Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht

Vom 19. Juni 1969

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. 11. 1959 (VBl. S. 98) werden die Sätze der nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 26. 3. 1965 (VBl. S. 23) zu zahlenden Vergütung für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht wie folgt erhöht:

- a) für Religionsstunden an der Volksschule auf 22,— DM,

- b) für Religionsstunden an Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen auf 33,— DM im Monat für die Wochenstunde.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juni 1969

Der Landeskirchenrat  
Heidland

## Bekanntmachungen

OKR 25. 6. 1969  
Az. 12/2

#### Ordentliche Tagung der Bezirkssynoden 1969

Durch Erlaß vom 28. 1. 1969 Az. 12/2 — 1781/69 und 11. 3. 1969 Az. 12/2 — 18867/68 wurde gemäß Grundordnung der Landeskirche eine **ordentliche Tagung der Bezirkssynoden für 1969** angeordnet. Als Beratungsgegenstand war von der Landessynode im Herbst 1968 das Thema „**Trauung**“ bestimmt. Demzufolge sind allen Pfarrämtern zugegangen

1. die Vorlage des Lebensordnungsausschusses II: Entwurf einer Lebensordnung Ehe und Trauung,
2. die Vorlagen der Liturgischen Kommission:
  - a) Entwurf der Trau-Agende, Ausgabe 1967,
  - b) das Begleitwort hierzu und
  - c) der Entwurf Ordnung eines Gottesdienstes aus Anlaß einer Eheschließung in besonderen Fällen.

Weiterhin hat die Landessynode im Frühjahr 1969 beschlossen, den Bezirkssynoden als zweiten Beratungsgegenstand den **Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung** zuzuleiten. Als Arbeitsunterlagen sind den Pfarrämtern zugegangen

1. Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung samt theologischer Begründung und Erläuterungen zur Ordnung des Verfahrens,
2. die beiden Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses in der Sitzung der Landessynode vom 18. April 1969,
3. Aussprache zu den Berichten der beiden Ausschüsse.

Auf Beschluß des Landeskirchenrats vom 17. 4. 1969 entfällt für das Jahr 1969 der Hauptbericht des Bezirkskirchenrats; er wird erst wieder auf der ordentlichen Tagung im Jahr 1972 für die sechs zurückliegenden Jahre erstattet.

Wir wünschen für die Beratungen der Bezirkssynoden Gottes Segen.

OKR 20. 6. 1969  
Az. 22/0 — 9260

#### Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Für das Schuljahr 1968/69 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahr-

kinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 96,— DM übersteigen. Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900,— DM gewährt werden. Die Anträge für das Schuljahr 1968/69 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis **spätestens 31. Juli 1969** dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Es wird gebeten, Nr. 5 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) — Antragsinhalt — und Nr. 7 — Verständigung der Pfarrwitwen u. a. — besonders zu beachten. Gemäß Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 18. 6. 1969  
Az. 25/084

#### Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer (Zustimmung der Landessynode)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 14. April 1969 dem vom Landeskirchenrat gemäß § 104 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung beschlossenen vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 12. Dezember 1968 (VBl. S. 9/1969) zugestimmt und dieses Gesetz damit für **endgültig** erklärt.

OKR 30. 6. 1969  
Az. 42/7

#### Stationsbeiträge für Kinder- und Krankenschwestern

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes an die Pfarrämter

Die Mutterhausdiakonie hat sich seit über 100 Jahren in die Geschichte der Gemeinden und der Kirche mit einer doppelten Leistung eingetragen. Einmal hat die Schwesternschaft durch den Verzicht auf Leistungslohn und durch die Bereitstellung ihres Lebens zum Dienst eine „Genossenschaft auf Gegenseitigkeit“ gebildet. Andererseits haben die Mutterhäuser durch das Angebot ihres Dienstes es ermöglicht, daß die Schwesternschaft schwächere Gemeinden durch ihren Dienst stärken konnte. Es ist unverkennbar, daß diese Genossenschaft in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung ihre Wurzel in einer geistlichen Dienstgemeinschaft hat.

Wer diese Tatsache bedenkt, kann darum auch verstehen, daß die Kosten für die Kinderschwester und für die Krankenschwester immer noch niedriger liegen als die Personalkosten für freie Kräfte. Die einzelnen Schwesternschaften sind wegen des Mangels an Nachwuchs und bei zunehmender Zahl der Feierabendschwester nicht mehr in der Lage, in der bisherigen Weise, von ihrem Einsatz und dem Opfer der Freunde lebend, die Kosten für die Station so niedrig zu halten wie bisher. Im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk haben die Mutterhäuser eine gemeinsame Erhöhung der Sätze für alle Mutterhäuser auf DM 550,—, für das Mutterhaus „Bethlehem“ unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auf DM 675,— beschlossen. Im einzelnen sind dazu Beschlüsse der Verwaltungsräte und Besprechungen mit den Stationen erforderlich gewesen. Die Erhöhung ist begründet nicht nur durch die erhöhten Personal- und Sozialaufwendungen, sondern auch durch die gestiegenen Sachkosten in der Ausbildung und in der Verwaltung des Gesamtkomplexes eines Mutterhauses.

Auch in Zukunft wird es nicht zu umgehen sein, die Stationsgelder von Zeit zu Zeit den allgemeinen Verhältnissen anzupassen. Es ist beabsichtigt, dies jeweils durch gemeinsame Beschlüsse der Mutterhäuser durchzuführen.

Mit dem Dank an die Mutterhäuser für die unentwegte Dienstbereitschaft verbinden wir die Bitte an die Gemeinden, die neuen Sätze zu übernehmen und in Absprache mit den Mutterhäusern zu regeln. Dabei ist zu beachten, daß Stationsbeiträge nicht lediglich wie Angestelltegehälter anzusehen sind, und daß alle Überlegungen davon getragen sein müssen, das Einmalige dieser Dienstgenossenschaft, die wir als Erbe angetreten haben, treu zu verwalten, damit wir dem Dienst an Kindern, Kranken und Alten, vor allem an Behinderten und Gefährdeten, eventuell unter neuen Formen gerecht werden können.

### Hinweis

Demnächst beginnt der Merseburger Verlag, Berlin, mit der Veröffentlichung einer **Choralvorspielfolge** des Komponisten Kurt Boßler, Dozent an unserem Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg.

Die Choralvorspielfolge ist so angelegt, daß neben technisch schwierigeren Stücken auch solche erscheinen werden, die nicht zu große Anforderungen an den Spieler stellen. Einerseits soll also dem oft geäußerten Vorschlag, auch die größeren Vorspiele Boßlers erscheinen zu lassen, entsprochen werden, andererseits ist aber auch der allgemeine Wunsch nach leichterem Choralvorspiel-Literatur berücksichtigt.

Wir weisen auf die bevorstehenden Veröffentlichungen hin und möchten die Anschaffung, die aus Fondsmitteln bestritten werden kann, sehr empfehlen. Die erste Folge wird voraussichtlich im Juli ds. J. erscheinen.

---

### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.